



Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt  
Oberingenieurkreis II

**Strassenplan**  
Dokument Nr. 23

Strassen-Nr. **Kantonsstrasse Nr. 221**

Projekt-Nr. **420.20090**

Strassenzug **Bern – Belp – Seftigen**

Plan-Nr.

Gemeinde **Bern / Köniz**

Format **A4**

Projekt vom **31.01.2026**

Revidiert

## Sonstige Amts- und Fachstellenberichte

**Sanierung Seftigenstrasse,  
Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3**

Projektverfassende

IG EB3W  
c/o Emch+Berger AG Bern  
Schlösslistrasse 23  
3001 Bern  
Tel. +41 58 451 61 11  
bern@emchberger.ch

Schermenweg 5  
3001 Bern  
+41 31 638 61 32  
[www.police.be.ch](http://www.police.be.ch)

Unsere Referenz PJED

Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt  
Oberingenieurkreis II  
Adrian Gugger  
Schermenweg 11, Postfach  
3001 Bern

Bern, 27. November 2025

**Kantonsstrasse Nr. 221 Bern - Toffen**

**Gemeinde: Köniz, Bern**

**42020090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain,  
Projekt 3**

**Fachbericht**

Sehr geehrter Herr Gugger

Für die Zustellung der Unterlagen zur Sanierung der Seftigenstrasse bedanken wir uns. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nehmen wir zum vorliegenden Strassenbauprojekt wie folgt Stellung:

Die gemäss vorliegendem Projekt geplanten Massnahmen, insbesondere die sicherheitsrelevanten Verbesserungen zum Schutze der schwächeren Verkehrsteilnehmer, sind aus verkehrspolizeilicher Sicht zu begrüßen.

**Spurgestaltung**

Die Fahrspur auf der Seftigenstrasse beim Knoten Morillonstrasse stadteinwärts erlaubt alle Fahrtrichtungen (links, geradeaus, rechts). Einspurpfeile dürfen jedoch nur verwendet werden, wenn ein Fahrstreifen eindeutig einer bestimmten Richtung zugeordnet ist. Pfeilpaare sind nur dann zulässig, wenn ein überbreiter Fahrstreifen vorhanden ist (Laufentaler 1.5 – 2.75m). Wenn der Fahrstreifen zu wenig breit ist, wären Richtungspfeile nicht normkonform und könnten zu Fehlinterpretationen führen. Es wird daher empfohlen, auf die Einspurpfeile vor dem Knoten Morillonstrasse zu verzichten.

**Geschwindigkeitssignalisation**

Aus verkehrspolizeilicher Sicht ist wichtig, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit der Situation und dem Fahrverhalten entsprechen, andernfalls wird die Signalisation von den Fahrzeuglenkern nicht verstanden und folglich nicht eingehalten. Die motorisierten Fahrzeuglenkenden müssen sich jederzeit und unter allen Umständen bewusst sein, dass sie sich in einem Geschwindigkeitsregime von 30 km/h und nicht im allgemeinen Innerortsregime «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» befinden.

Um die erforderliche Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten, ist – wie im Plan dargestellt – mindestens das Zwischenformat (70/100 cm) der Zonensignale einzusetzen. Das Zonensignal ist gut sichtbar und positionsgerecht anzubringen. Zusätzlich sind die Bodenmarkierungen «30» nach

jeder Verzweigung in beide Fahrtrichtungen als Wiederholungen aufzubringen, um das Bewusstsein für die geltende Geschwindigkeitsreduktion zu stärken.

### **Verkehrssituation SIXT Autovermietung Bern**

Die Anlieferungen (Autoablad) der Autovermietung Sixt erfolgen derzeit häufig auf dem nördlichen Trottoir der Seftigenstrasse und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit. Im Rahmen der Sanierung der Seftigenstrasse ist dieser Umstand zwingend zu berücksichtigen.

Ein Autoablad auf dem Grundstück der Firma Sixt ist anzustreben und wird nach dem Abbruch des ehemaligen Tankstellendachs grundsätzlich möglich sein. Die Zufahrt zum Areal ist so zu gestalten, dass Lastwagen von der Seftigenstrasse direkt auf das Gelände der Firma Sixt fahren können, ohne dass Rangiermanöver auf der Strasse erforderlich sind.

Bei der Ausfahrt auf die Seftigenstrasse sind die erforderlichen Sichtweiten sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Neubepflanzung der Bäume. Ebenso darf das zukünftige Parkplatzregime der Firma Sixt die Sichtbeziehungen auf das Trottoir und den Radweg nicht einschränken.

### **Sichtverhältnisse**

Die geplanten Trottoirüberfahrten müssen sowohl für die Fahrzeuglenkenden als auch für die Fussgänger eindeutig als ein über die Einmündung durchgezogenes Trottoir erkennbar sein. Die Knotensichtweite ist bei den Trottoirüberfahrten auf das Trottoir und auf die Hauptfahrbahn gemäss VSS Norm 40 273a zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Knotensichtweite durch allfällige Neubepflanzungen von Bäumen etc. nicht verschlechtert wird.

### **Versorgungsrouten Typ III**

Bei der Seftigenstrasse handelt es sich um eine Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte (Routentyp III). Die Seftigenstrasse muss durchgehend eine Breite von mindestens 4.50 m, eine lichte Höhe von 4.80 m und eine Tragfähigkeit von 90 t Gesamtgewicht aufweisen. Demzufolge müssen Mittelinseln überfahrbar und allenfalls Signale, Markierungspfeile etc. demontierbar sein.

Gestützt auf die heute vorliegenden Projektunterlagen ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Jenny Adrian  
7FJ82H

Digital unterschrieben von  
Jenny Adrian 7FJ82H  
Datum: 2025.11.27 15:27:57  
+01'00'

Adrian Jenny  
Verkehrsberater

## Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII

---

**Von:** Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ  
**Gesendet:** Montag, 27. Oktober 2025 11:39  
**An:** Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII  
**Betreff:** Stellungnahme SVSA: 420.20090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 - Leitverfügung UVP Nr. 1070  
**Anlagen:** 20251024\_ Leitverfügung mit UVP unterschrieben.pdf

Guten Tag Herr Gugger

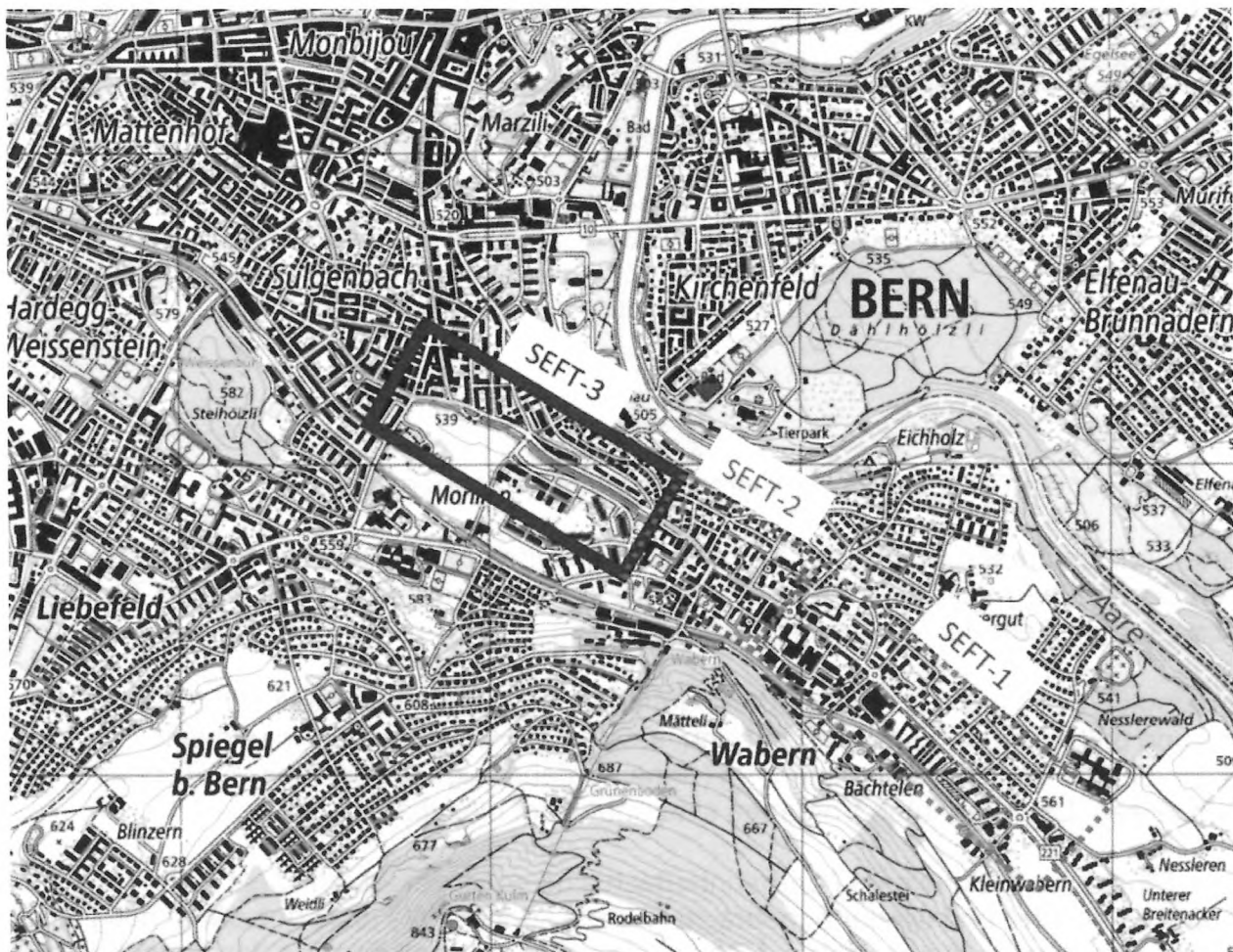
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung eines Fachberichtes.

Die tangierte Seftigenstrasse ist eine mit Ausnahmetransporten oft befahrene Versorgungsroute des Typs III. Deshalb begrüßen wir eine Aufklassierung der Versorgungsroute auf den Typ II B (entspricht im Kanton Bern der Versorgungsroute Typ II).

Versorgungsrouten des Typs II B müssen durchgehend eine Durchfahrtsbreite von 5,00 m, eine lichte Breite von 6,50 m bei 1,00 m ab Fahrbahn, eine lichte Höhe von 6,50 m und eine Tragfähigkeit von 240 Tonnen Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) sowie max. 12 Tonnen Achslast aufweisen. Die genannten Vorgaben sind unbedingt einzuhalten.

Erforderliche Pfosten und Signale im Fahrbahnbereich sind so zu versetzen, dass sie ohne grossen Aufwand entfernt und wieder angebracht werden können. Wo nicht unbedingt nötig, ist auf das Setzen von Pfosten zu verzichten. Mittelinseln u. dgl. müssen gemäss den Vorgaben Versorgungsroute Typ III für Ausnahmetransporte befahrbar sein. Transporte von Langmaterial bis 30 Meter Länge bei einem Überhang von bis zu 8 Meter (u. a. Jahresbewilligungen) müssen weiterhin möglich sein.

Für unsere tägliche Arbeit bei der Behandlung von Gesuchen um Sonderbewilligungen ist es wichtig zu wissen, wenn während der Ausführungsphase Einschränkungen in der Befahrbarkeit eintreten. Für entsprechende rechtzeitige Meldungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.



Freundliche Grüsse

**Daniel Reinhard**, Bereichsleiter Bewilligungen  
 Telefon +41 31 635 82 53 (direkt), [daniel.reinhard@be.ch](mailto:daniel.reinhard@be.ch)

**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern**, Bereich Bewilligungen  
 Schermenweg 5, Postfach, CH-3001 Bern  
 Telefon +41 31 635 80 80, [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)

**Von:** Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII <[adrian.gugger@be.ch](mailto:adrian.gugger@be.ch)>

**Gesendet:** Montag, 27. Oktober 2025 06:26

**An:** [polizei.kommando@police.be.ch](mailto:polizei.kommando@police.be.ch); Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <[sob.svsa@be.ch](mailto:sob.svsa@be.ch)>; [roger.hesse@vtg.admin.ch](mailto:roger.hesse@vtg.admin.ch); Info AöV, BVD-AOEV-SEK <[info.aoev@be.ch](mailto:info.aoev@be.ch)>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <[OundR.AGR@be.ch](mailto:OundR.AGR@be.ch)>; Info BEWI, BVD-AWA <[bewi.awa@be.ch](mailto:bewi.awa@be.ch)>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <[info.anf@be.ch](mailto:info.anf@be.ch)>; Bodenschutz, WEU-LANAT <[bodenschutz@be.ch](mailto:bodenschutz@be.ch)>; RSTA-Bern-Mittelland, DIJ-RSTA-Ostermundigen <[RSTA.Bern-Mittelland@be.ch](mailto:RSTA.Bern-Mittelland@be.ch)>; Info Luft, WEU-AUE-IMM <[info.luft.aue@be.ch](mailto:info.luft.aue@be.ch)>; Info KL, WEU-KL <[info.kl@be.ch](mailto:info.kl@be.ch)>; Archäologischer Dienst, BKD-AK <[adb.sab@be.ch](mailto:adb.sab@be.ch)>; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <[denkmalpflege@be.ch](mailto:denkmalpflege@be.ch)>; Knauer Born Eicke, BVD-TBA-OIKII <[eicke.knauer@be.ch](mailto:eicke.knauer@be.ch)>; Beusch Martin, BVD-TBA-DLZ <[martin.beusch@be.ch](mailto:martin.beusch@be.ch)>; Hofer Nicolas, BVD-TBA-DLZ <[nicolas.hofer@be.ch](mailto:nicolas.hofer@be.ch)>; [verkehr@koeniz.ch](mailto:verkehr@koeniz.ch); [bauinspektorat@bern.ch](mailto:bauinspektorat@bern.ch); Bourigault Cécile Violène, WEU-AUE-KUNE <[cecile.bourigault@be.ch](mailto:cecile.bourigault@be.ch)>

**Cc:** Teuscher Christian <[christian.teuscher@emchberger.ch](mailto:christian.teuscher@emchberger.ch)>; KÖNIG Pascal <[p.koenig@csd.ch](mailto:p.koenig@csd.ch)>; Ammann Isabel <[ami@tbef.ch](mailto:ami@tbef.ch)>; Michel Sandro, TVS TSB <[Sandro.Michel@BERN.CH](mailto:Sandro.Michel@BERN.CH)>; Mathys Christoph <[christoph.mathys@koeniz.ch](mailto:christoph.mathys@koeniz.ch)>; [bernhard.zumkehr@bern.ch](mailto:bernhard.zumkehr@bern.ch); Danzeisen monbijourecht Andreas (<[danzeisen@monbijourecht.ch](mailto:danzeisen@monbijourecht.ch)> <[danzeisen@monbijourecht.ch](mailto:danzeisen@monbijourecht.ch)>); Wüthrich Thomas, BVD-TBA-OIKII <[thomas.wuethrich@be.ch](mailto:thomas.wuethrich@be.ch)>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**Schweizer Armee**  
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee

CH-3003 Bern

POST CH AG  
SVSAA - Verkehrsorganisation

Bau- und Verkehrsdirektion  
Oberingenieurkreis II  
Herr Adrian Gugger  
Schermenweg 11  
3001 Bern

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Vrk Org  
Sachbearbeiter: Roman Wernli  
Bern, 25.11.2025

**Stellungnahme des SVSAA (Vrk Org Sonderbewilligung) zu Referenz 420.20090/ Sanierung  
Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3**

Sehr geehrter Herr Gugger

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.10.2025 um an dem Mitwirkungsverfahren teilzunehmen.

Entschuldigen Sie die verpasste Frist. Wir bitten Sie Ihren Mailverteiler anzupassen:

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS,  
Schweizer Armee, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee SVSAA,  
[verkehrsorganisation@vtg.admin.ch](mailto:verkehrsorganisation@vtg.admin.ch)

- Ausnahmetransporte
- Panzerverschiebungen

---

Schweizer Armee  
SVSAA  
Verkehrsorganisation  
Rodtmattstrasse 110 , 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 33 33  
[Roger.Hesse@vtg.admin.ch](mailto:Roger.Hesse@vtg.admin.ch)

In Zusammenarbeit Büro Panzerverschiebung und Sonderbewilligungen Radfahrzeuge (SVSAA) sind die Anliegen der Armee bereits erfasst worden (Ausnahmetransportroute / P2 Netz).

Aus Sicht Panzer sind folgende Fahrzeug Abmessungen für die Durchfahrten entscheidend:

- 4.00m Fahrbahnbreite auf gerader Strecke
- 4.50m in Kurvenbereich
- Spurbreite bei Pz 87 (Leopard 2) = 3.40m

Somit muss bei einer Fahrbahnbreite von weniger als 4.00m sichergestellt sein, dass der Gehweg / Radweg mit 62.5 t ohne scharfe Randsteine überfahren werden darf/kann. Verkehrsinseln in gepflasterter Ausführung haben die beste Beständigkeit für Durchfahrten mit Raupenfahrzeugen.

Aus Sicht Bereich Sonder- Ausnahmegewilligung Radfahrzeuge sind folgende Fahrzeug Abmessungen für die Durchfahrten entscheidend:

- Breite 3.00m und Gewichte bis 65t und einer Länge von 22m (Baumaschinen, auch für den Hilfseinsatz zu Gunsten der Zivilbevölkerung / Unwetter)  
Diese Fahrzeuge sind prioritär.
- Die grössten «militärischen» Kombinationen sind die Schwimmbrücken mit 3.60m Breite und 22m Länge keine Übergewichte (kommt aber in dieser Region weniger zum Einsatz)

Da es sich um eine Ausnahmetransportroute handelt, ist die Strecke für unsere Radfahrzeuge problemlos passierbar.

Wenn Sie unsere Rückmeldungen berücksichtigen können, sollte aus unserer Sicht für die obenerwähnten Fahrzeuge keine Einschränkungen entstehen.

Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Besten Dank für Ihre Unterstützung

Freundliche Grüsse

SVSAA Vrk Org

Hesse Roger  
0YQQWL

Digital unterschrieben  
von Hesse Roger  
0YQQWL  
Datum: 2025.11.25  
15:22:54 +01'00'

Roger Hesse  
Sonder und Ausnahmegewilligungen



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination  
AÖV Angebot und Infrastruktur

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 37 11  
info.aev@be.ch  
www.be.ch/aeov

Bettina Heiniger  
+41 31 636 84 83  
bettina.heiniger@be.ch

AÖV, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt  
Oberingenieurkreis II  
z.H. Adrian Gugger  
Schermenweg 11, PF  
3001 Bern

Unsere Referenz: 2023.BVD.4449 / Dok: 4202721  
Ihre Referenz: 420.20090

8. Dezember 2025

## Fachbericht öffentlicher Verkehr

|                      |                                                                                                   |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde</b>      | Kirchlindach                                                                                      |
| <b>Bauherrschaft</b> | Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II (federführend), Bernmobil, Stadt Bern, Gemeinde Köniz und ewb |
| <b>Vorhaben</b>      | Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3                  |
| <b>Standort</b>      | Seftigenstrasse (Morillon bis Sandrain) in den Gemeinden Bern und Köniz                           |
| <b>Unterlagen</b>    | Dossier heruntergeladen am 27.10.2025                                                             |
| <b>Verfahren</b>     | Strassenplanverfahren                                                                             |

### Beurteilungsgrundlagen:

- VSS-Norm 640.075

## 1 Ausgangslage

Die Tramgleise entlang der Seftigenstrasse erreichen in einigen Jahren das Ende ihrer Lebensdauer und müssen ersetzt werden. Die Sanierung soll genutzt werden, um auf beiden Strassenseiten abgesetzte Velowege zu schaffen. Gleichzeitig soll auch die Situation für die Fussgängerinnen und Fussgänger verbessert werden. Dafür sind Anpassungen am Strassenraum nötig. Um Platz für den Velo- und Fussverkehr zu schaffen, soll das Tram in Stadtrichtung neu im Mischverkehr geführt werden. Die Kapazitäten für das Tram und den Individualverkehr können dank «intelligenter» Lichtsignalanlagen beibehalten werden.

## 2 Öffentlicher Verkehr

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben die umfangreichen Unterlagen gesichtet und ein paar Ungereimtheiten zwischen Technischem Bericht und Plänen sowie fehlende Angaben in den Plänen festgestellt. Konkret haben wir folgende Bemerkungen zum Vorhaben.

- a) Tempo 30: Wir stellen fest, dass neu über den gesamten Projektperimeter T30 gelten soll. Im bisherigen Projektstand war T30 nur im Abschnitt Knoten Monbijou – Knoten Schöneegg vorgesehen. Wir bedauern diesen Entscheid, denn damit entfällt im Abschnitt Schöneegg – Sandrain die Möglichkeit, dass die Trams stadteinwärts mit höherer Geschwindigkeit fahren könnten (zum Beispiel in den Randzeiten) (stadtauswärts können sie dank dem Eigentrassee mit über 30 km /h verkehren). Wir gehen jedoch davon aus, dass die Ausweitung von T30 aufgrund der Lärmproblematik erfolgte und somit gar keine Alternative dazu besteht.
- b) Ausrüstung Haltestellen: Wir stellen ebenfalls fest, dass die Ausrüstung der Haltestellen stadtauswärts im Vergleich zum bisherigen Projektstand reduziert wurde und auf Wartehalle, Abfalleimer, Billetautomat und Smartinfo verzichtet werden soll. Angesichts der geplanten Siedlungsentwicklung auf der Morillonmatte würden wir es begrüßen, wenn auch stadtauswärts mindestens eine Sitzbank und ein einfacher Witterungsschutz installiert werden könnte. Hinweis: in den Plänen 043 und 044 sind Abfalleimer, Billetautomat, Sitzbank und Smartinfo auch stadtauswärts weiterhin enthalten. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Technischen Bericht S.45.
- c) Witterungsschutz Betriebswendeschlaufe: Gemäss Technischem Bericht S.45 soll auf eine Wartehalle bei der Betriebswendeschlaufe verzichtet werden. Dies ist nachvollziehbar, da es sich – zumindest vorläufig - um eine Ausstiegshaltestelle im Ereignisfall handelt. Gemäss Technischem Bericht S.46 und Plan 005 soll jedoch ein Wartehallendach installiert werden. Es ist unklar, was nun gilt. Wir würden es begrüßen, wenn ein Dach als Option vorgesehen würde.
- d) Optionale Betriebstoilette: die im Technischen Bericht S. 47 erwähnte Option einer Betriebstoilette Bernmobil in der Betriebswendeschlaufe fehlt im Plan 005.
- e) Leuchtreklame: in den Plänen 003, 005, 043 und 044 sind auf den Perrons Leuchtreklametafeln eingezeichnet, die quer zum Perron stehen. Wir bitten darum, die Leuchtreklamen längs zum Perron zu platzieren, so dass die Perrons frei von Hindernissen bleiben.
- f) Neigung Perronrampen Tramhaltestellen: Es fehlen Angaben zur Neigung der Perronrampen. Wir bitten darum zu gewährleisten, dass die Neigung 6% nicht übersteigen.
- g) Bushaltestelle Bondelistrasse: Wir begrüßen die Einplanung einer Bushaltestelle in der Bondelistrasse für den Tramersatz. Hinweis: die Bus-Haltestelle in der Bondelistrasse (16 cm hohe Haltekante, 2m breites Trottoir) ist gemäss der VSS-Norm 640.075 Kap. 15.2 nur dann BehiG-gerecht, wenn die Neigung der Fahrzeugrampe max. 6% beträgt. Für uns ist unklar, ob dies der Fall ist. Wir bitten um Ergänzung der Angaben in den Plänen und Erläuterung im Technischen Bericht.

## 3 Antrag

Aus Sicht des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination wird dem Vorhaben zugestimmt, sofern die folgenden Genehmigungsvorbehalte und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

### 3.1 Genehmigungsvorbehalte

--

### 3.2 Hinweise

- 1) Wir bitten um Bereinigung der nachfolgenden Punkte, so dass der Technische Bericht und die entsprechenden Pläne deckungsgleich sind:
  - a. Ausrüstung Tramhaltestellen stadtauswärts: Pläne 043 und 044 und Technischer Bericht S. 45 (bezüglich Abfalleimer, Billetautomat, Sitzbank und Smartinfo)
  - b. Witterungsschutz Betriebswendeschlaufe: Technischer Bericht S. 45 und 46 und Plan 005
  - c. Betriebstoilette Betriebswendeschlaufe: Technischer Bericht S. 47 und Plan 005

- 2) Leuchtreklamen: in den Plänen 003, 005, 043 und 044 sind auf den Perrons Leuchtreklametafeln eingezeichnet, die quer zum Perron stehen. Wir bitten darum, die Leuchtreklamen längs zum Perron zu platzieren.
- 3) Neigung Perronrampen Tramhaltestellen: Es fehlen Angaben zur Neigung der Perronrampen. Wir bitten darum zu gewährleisten, dass die Neigung 6% nicht übersteigen und die Neigung in den Plänen 043 und 044 anzugeben.
- 4) Bushaltestelle Bondelistrasse: Die 16cm hohe Haltekante bei 2m breitem Trottoir ist gemäss der VSS-Norm 640.075 Kap. 15.2 nur dann BehiG-gerecht, wenn die Neigung der Fahrzeugrampe max. 6% beträgt. Wir bitten um Ergänzung der Angaben der Neigung in den Plänen und Begründung im Technischen Bericht, falls die max. Neigung nicht gewährleistet ist.

#### 4 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentlichen Verkehr  
und Verkehrskoordination



Bettina Heiniger  
Wissenschaftl. Mitarbeiterin

**Von:** Fabbris Alberto, BKD-AK-KDP-BOP  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. November 2025 10:22  
**An:** Gugger Adrian, BVD-TBA-OIKII  
**Betreff:** 420.20090/Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain, Projekt 3 - Leitverfügung UVP Nr. 1070 - KDP nicht zuständig

Guten Tag Herr Gugger

Die kantonale Denkmalpflege ist nicht für alle Objekte des Bauinventars zuständig, sondern für die sogenannten kantonalen Objekte, die als K-Objekte bezeichnet werden (vgl. Art. 13 Abs.3 BauV und Art. 22 Abs. 3 BewD). Beim vorliegenden Vorhaben werden keine schützenswerten oder erhaltenswerten K-Objekte innerhalb einer Baugruppe direkt tangiert: Die KDP beurteilt das Projekt grundsätzlich nicht.

Herzlichen Dank

Freundliche Grüsse

**Alberto Fabbris** Ortsbild und Planungen, Dipl. Arch. IUAV – MAS UNIL - FSU  
Telefon +41 31 635 98 28 (direkt) [alberto.fabbris@be.ch](mailto:alberto.fabbris@be.ch)

**Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern**  
Amt für Kultur / Denkmalpflege  
Schwarztörstrasse 31, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 633 40 30, Fax +41 31 633 40 29, [www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege)

im Büro erreichbar: MO, DI, MI, DO

**Alberto Fabbris** Conservation des sites construits, dipl. arch. IUAV – MAS UNIL - FSU  
Téléphone direct +41 31 635 98 28 [alberto.fabbris@be.ch](mailto:alberto.fabbris@be.ch)

**Direction de l'instruction publique et de la culture du canton de Berne**  
Office de la culture / Service des monuments historiques  
Schwarztörstrasse 31, Postfach, 3001 Bern  
Téléphone +41 31 633 40 30, Fax +41 31 633 40 29 [www.be.ch/monuments-historiques](http://www.be.ch/monuments-historiques)

Atteignable par téléphone: LUN, MAR, MER, JEU.